

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in kommunalen Kindertagesstätten / Horten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen)

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten / Horte, die sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden sowie für entsprechend andere bedarfserfüllende Angebote (nachfolgend Kindertagesbetreuungsangebote genannt).

**§ 2
Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Stadt Königs Wusterhausen/Träger. Die pädagogische Leitung der jeweiligen Einrichtung soll ihre Kenntnisnahme auf dem Betreuungsvertrag bestätigen. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten/Eltern auf Kindertagesbetreuung sowie ggf. ergänzt durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen in deren zuständigen Fachbereich geprüft und durch Bescheid (Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid) festgestellt.

(2) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten / Horten im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder vorwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch durch eine Kindertagespflege oder durch Eltern-Kind-Gruppen mit Betriebserlaubnis erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Kindertagesbetreuungsangebotes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen. Der Antrag auf einen Kinderbetreuungsplatz ist spätestens drei Monate vor Aufnahmebeginn zu stellen.

(4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das

Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(5) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen stand.

(6) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(7) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses der Stadt Königs Wusterhausen/Träger vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten/Horte aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

§ 2a

Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)

Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und ein gültiger Arbeitsvertrag mit Dienstzeittennachweis. Der Antrag zur Betreuung ist schriftlich einzureichen.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens 2 Wochen vor dessen Ablauf ein neuer Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid zu beantragen. Erfolgt dies verschuldet nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit. Hierzu ist gemäß Absatz 3 unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 30 Stunden
 - bis zu 40 Stunden
 - über 40 Stunden

- b) für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang
 - bis zu 10 Wochenstunden (nur bei verlässlicher Halbtagschule und bedarfsergänzender Hausaufgabenbetreuung)
 - bis zu 20 Wochenstunden
 - über 20 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen

Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebotes vereinbart.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats geändert werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung für Hortkinder ist nur wochenweise möglich. Der Mehrbedarf ist zwei Monate vor Ferienbeginn dem Hort mitzuteilen und nachzuweisen. Der Mehrbedarf in den Schulferien ist betragsfrei.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindertagesbetreuungsangebotes werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Im Interesse der Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg sollten die Zeiten zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr hol- und bringefreie Zeiten sein.

(6) Die Einrichtungen schließen an max. 10 Wochentagen im Jahr sowie Heiligabend und Silvester. Die Schließzeiten der Einrichtungen sollen bis spätestens 30. November des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben werden. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten/Horte kann die Betreuung auf Antrag in einer anderen Einrichtung erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass kein Anspruch darauf besteht, dass das Kind in der Kita betreut wird, die im Betreuungsvertrag vereinbart ist. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung des jeweiligen Jahres gestellt werden. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen und durch aussagekräftige Nachweise zu belegen.

§ 3a

Betreuungszeiten zur Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten / Horten oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)

Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf.

Es wird hier unterschieden zwischen:

1. Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr
2. Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
3. Wochenendbetreuung
4. Betreuung über Nacht von 20:00 bis 6:00 Uhr
5. Hausaufgabenbetreuung
6. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
7. Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in den Kindertagesstätten/Horten der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder den Heimweg von der Kindertagesstätte/Hort allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von den Kindertagesstätten/Horten obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Stadt Königs Wusterhausen und ihr Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus den Kindertagesstätten/Horten entlassen. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte/Hort und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten des Kindertagesbetreuungsangebotes sind im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert,
- bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 7 erforderlich wird.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs des Kindertagesbetreuungsangebotes abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

(5) Der Stadt Königs Wusterhausen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw.)

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten/Horte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt auf der Grundlage des Informationsblattes „Medikamentengabe“ nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals in Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Eltern.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes sind Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Elternbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragspflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitragsatzes erhoben.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.
- (5) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6a

Entstehung der Beitragspflicht für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung (Randbetreuung)

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 3a dieser Satzung haben die Antragsteller zusätzliche Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.

§ 7

Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Die Fälligkeit der Elternbeiträge im Aufnahmemonat bzw. bei Änderungen der Elternbeiträge ist grundsätzlich der 10. des Folgemonats. Die Elternbeiträge für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam.

(3) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen. Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens 1 Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Eine Neuberechnung erfolgt mit Vorlage des aktuellen Steuerbescheides für den Zeitraum der Gültigkeit des Steuerbescheides.

(5) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 8 dieser Satzung.

(6) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:

a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sind, soweit diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).

b) Von diesem ermittelten steuerpflichtigen Einkommen ist ein Pauschalbetrag von 25 v. H. dieser Summe abzuziehen. Der Pauschalabzug erhöht sich um 10 v. H. der im steuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit diese auf einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis beruhen.

c) Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 6b) vermehrt sich um folgendes steuerfreie Einkommen:

1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe),
4. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
5. Leistungen nach dem BAföG mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss), Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind,
6. Elterngeld nach dem BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.

d) Dieser Betrag vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es gilt die Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 7a

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder.

(2) Die Elternbeiträge werden als monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 5 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis die Elternbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Königs Wusterhausen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung

verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5.

(4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 7 ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10 v. H. als zur vorangegangenen Einkommensfeststellung verändert. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, der Stadt Königs Wusterhausen innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Königs Wusterhausen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

(6) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9 Verpflegung

(1) In den Kindertagesstätten / Horten werden ein Mittagessen sowie Getränke und je nach Betreuungsumfang ein Frühstück, eine Zwischenmahlzeit und/oder Vesper angeboten.

(2) Für die Mittagsversorgung werden die Personenberechtigten/Eltern auf der Grundlage der jeweils gültigen Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen per Bescheid zur Zahlung eines Zuschusses in Form einer monatlichen Pauschale herangezogen (Essengeld). Die Kosten für die darüber hinaus gehende Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten sind mit den nach § 6 dieser Satzung zu zahlenden Elternbeiträgen abgegolten.

§ 10 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der gewünschten Einrichtung. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindpauschale wird mit gesondertem Beitragsbescheid erhoben. Es gilt Anlage 4 zu dieser Satzung.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten / Horte automatisch beim Erreichen der Schulpflicht des jeweiligen Kalenderjahres oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.7.

mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen zu beantragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Betreuungsvertrag für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist vonseiten der Personensorgeberechtigten/Eltern ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Königs Wusterhausen maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beim gemeinsamen Personensorgerecht gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist die Kündigung durch die Unterschriften beider Personensorgeberechtigten/Eltern zu bestätigen.

(4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Vertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- b) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(5) Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes vonseiten der Stadt Königs Wusterhausen kann auch erfolgen, wenn bei dem Kind ein besonderer und/ oder erhöhter besonderer Förderbedarf festgestellt wird, durch welchen, ein besonders hoher Betreuungsbedarfs des Einzelkindes im normalen Kitabetrieb notwendig wird. Sollte dieser zuvor genannte notwendige Betreuungsbedarf mit dem gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel nicht mehr gewährleistet werden können, kann nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls eine Kündigung seitens der Stadt Königs Wusterhausen ausgesprochen werden. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern wird eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 13 Übergangsregelung

Für den Zeitraum vom 01. Juli 2017 bis zum 30. September 2017 gilt diese Satzung auch für die Kindertagespflege.

Anlage 1 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Die monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung **eines** unterhaltsberechtigten Kindes, der Staffelung nach dem Alter und der Höhe der Betreuungszeiten betragen:

bereinigtes Einkommen laut Satzung	für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren)		
	bis 30 Stunden	bis 40 Stunden	über 40 Stunden
unter 1.100,00 €	20,00 €	26,00 €	33,00 €
ab 1.100,00 € bis 1.399,99 €	26,22 €	34,33 €	43,39 €
ab 1.400,00 € bis 1.699,99 €	32,44 €	42,66 €	53,77 €
ab 1.700,00 € bis 1.999,99 €	38,66 €	51,00 €	64,16 €
ab 2.000,00 € bis 2.299,99 €	44,88 €	59,33 €	74,55 €
ab 2.300,00 € bis 2.599,99 €	51,11 €	67,66 €	84,93 €
ab 2.600,00 € bis 2.899,99 €	57,33 €	75,99 €	95,32 €
ab 2.900,00 € bis 3.199,99 €	63,55 €	84,32 €	105,71 €
ab 3.200,00 € bis 3.499,99 €	69,77 €	92,65 €	116,10 €
ab 3.500,00 € bis 3.799,99 €	75,99 €	100,99 €	126,48 €
ab 3.800,00 € bis 4.099,99 €	82,21 €	109,32 €	136,87 €
ab 4.100,00 € bis 4.399,99 €	88,43 €	117,65 €	147,26 €
ab 4.400,00 € bis 4.699,99 €	94,65 €	125,98 €	157,64 €
ab 4.700,00 € bis 4.999,99 €	100,87 €	134,31 €	168,03 €
ab 5.000,00 € bis 5.299,99 €	107,10 €	142,65 €	178,42 €
ab 5.300,00 € bis 5.599,99 €	113,32 €	150,98 €	188,80 €
ab 5.600,00 € bis 5.899,99 €	119,54 €	159,31 €	199,19 €
ab 5.900,00 € bis 6.199,99 €	125,76 €	167,64 €	209,58 €
ab 6.200,00 €	131,98 €	175,97 €	219,97 €

bereinigtes Einkommen laut Satzung	für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung)		
	bis 30 Stunden	bis 40 Stunden	über 40 Stunden
unter 1.100,00 €	20,00 €	26,00 €	33,00 €
ab 1.100,00 € bis 1.399,99 €	23,79 €	31,09 €	39,33 €
ab 1.400,00 € bis 1.699,99 €	27,58 €	36,17 €	45,66 €
ab 1.700,00 € bis 1.999,99 €	31,36 €	41,26 €	51,99 €
ab 2.000,00 € bis 2.299,99 €	35,15 €	46,35 €	58,33 €
ab 2.300,00 € bis 2.599,99 €	38,94 €	51,44 €	64,66 €
ab 2.600,00 € bis 2.899,99 €	42,73 €	56,52 €	70,99 €
ab 2.900,00 € bis 3.199,99 €	46,51 €	61,61 €	77,32 €
ab 3.200,00 € bis 3.499,99 €	50,30 €	66,70 €	83,65 €
ab 3.500,00 € bis 3.799,99 €	54,09 €	71,79 €	89,98 €
ab 3.800,00 € bis 4.099,99 €	57,88 €	76,87 €	96,31 €
ab 4.100,00 € bis 4.399,99 €	61,67 €	81,96 €	102,65 €
ab 4.400,00 € bis 4.699,99 €	65,45 €	87,05 €	108,98 €
ab 4.700,00 € bis 4.999,99 €	69,24 €	92,14 €	115,31 €
ab 5.000,00 € bis 5.299,99 €	73,03 €	97,22 €	121,64 €
ab 5.300,00 € bis 5.599,99 €	76,82 €	102,31 €	127,97 €
ab 5.600,00 € bis 5.899,99 €	80,60 €	107,40 €	134,30 €
ab 5.900,00 € bis 6.199,99 €	84,39 €	112,49 €	140,63 €
ab 6.200,00 €	88,18 €	117,57 €	146,97 €

bereinigtes Einkommen laut Satzung	für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)		
	bis 10 Stunden	bis 20 Stunden	über 20 Stunden
unter 1.100,00 €	8,00 €	15,00 €	23,00 €
ab 1.100,00 € bis 1.399,99 €	10,04 €	19,13 €	27,24 €
ab 1.400,00 € bis 1.699,99 €	12,08 €	23,26 €	31,48 €
ab 1.700,00 € bis 1.999,99 €	14,11 €	27,39 €	35,71 €
ab 2.000,00 € bis 2.299,99 €	16,15 €	31,52 €	39,95 €
ab 2.300,00 € bis 2.599,99 €	18,19 €	35,66 €	44,19 €
ab 2.600,00 € bis 2.899,99 €	20,23 €	39,79 €	48,43 €
ab 2.900,00 € bis 3.199,99 €	22,26 €	43,92 €	52,67 €
ab 3.200,00 € bis 3.499,99 €	24,30 €	48,05 €	56,91 €
ab 3.500,00 € bis 3.799,99 €	26,34 €	52,18 €	61,14 €
ab 3.800,00 € bis 4.099,99 €	28,38 €	56,31 €	65,38 €
ab 4.100,00 € bis 4.399,99 €	30,42 €	60,44 €	69,62 €
ab 4.400,00 € bis 4.699,99 €	32,45 €	64,57 €	73,86 €
ab 4.700,00 € bis 4.999,99 €	34,49 €	68,70 €	78,10 €
ab 5.000,00 € bis 5.299,99 €	36,53 €	72,84 €	82,34 €
ab 5.300,00 € bis 5.599,99 €	38,57 €	76,97 €	86,57 €
ab 5.600,00 € bis 5.899,99 €	40,60 €	81,10 €	90,81 €
ab 5.900,00 € bis 6.199,99 €	42,64 €	85,23 €	95,05 €
ab 6.200,00 €	44,68 €	89,36 €	99,29 €

Anlage 2 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Berechnung der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder**

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Der Anteil des unter Anlage 1 genannten Elternbeitrags beträgt je betreutem Kind
1	100 v. H.
2	90 v. H.
3 oder mehr	jeweils minus 10 v. H.

Anlage 3 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Elternbeiträge bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Beiträge bei Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten: | 10 € je angefangene Stunde |
| b) Beiträge bei Überschreitung der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten: | 25 € je angefangene Stunde |

Anlage 4 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Elternbeiträge für Gastkinder

Stundenbeitrag je betreutes Kind:

- a) für **Krippenkinder** (Kinder von 0 bis 3 Jahren): 7,07 € je angefangene Stunde

- b) für **Kindergartenkinder** (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung):
3,78 € je angefangene Stunde

- c) für **Hortkinder** (Kinder im Grundschulalter): 5,34 € je angefangene Stunde

Anlage 5 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Monatliche Elternbeiträge nach § 3a Randbetreuung****1. Berechnung der monatlichen Elternbeiträge nach der Höhe der Betreuungszeit und Anzahl der zu betreuenden Kinder**

Die monatlichen Elternbeiträge betragen für:

a) Frühbetreuung in der Zeit von 5.00 – 6.00 Uhr

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

b) Spätbetreuung nach dem regulärem Ende der Öffnungszeiten der Kita bis 22.00 Uhr

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

c) Wochenendbetreuung

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

d) Betreuung über Nacht von 20.00 bis 6.00 Uhr

- 1. Kind täglich 5,00 Euro/pro Nacht
- 2. Kind täglich 2,50 Euro/pro Nacht
- ab dem 3. Kind kostenlos

e) Hausaufgabenbetreuung max. 2 Stunden

die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Beitragsberechnung für 2 Stunden Hortbetreuung bei verlässlicher Halbtagschule

f) Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

2. Mindest- und Höchstbeträge

Für die unter 1a) bis d) aufgeführten Betreuungsformen werden pro Kind im Monat folgende Mindest- und Höchstbeträge erhoben, sobald mindestens eine Stunde Randbetreuung in Anspruch genommen wird:

- a) Mindestbetrag: 10,00 Euro
- b) Höchstbetrag: 100,00 Euro